

Anhang 2 zur H. Dv/3
Seite 27 a lfd. Nr. 39

Oberkommando des Heeres
Generalstab des Heeres
General der Artillerie
Nr. 1600/42 (Ib)

Heft Nr., den 27. 4. 42 4.

Merkblätter für Artillerie

Nr. 34

Richtlinien für den Einsatz
der Sturmgeschütz-Einheiten

Vom 27. 4. 42

Nachdruck mit eingearbeitetem Anhang 2
vom 30. 8. 42

1942

Vorbemerkung:

Solange die Vorschrift 200/2 m noch nicht durch eine Neufassung ersetzt ist, gelten für den Einsatz von Sturmgeschützen die Richtlinien des Merkblattes 34.

I. Wesen und Aufgaben der Sturmgeschütze.

Das Sturmgeschütz — eine 7,5 cm-Kanone auf gepanzerter Selbstfahrlafette — ist eine Angriffswaffe.

Einsatz von Sturmgeschützen setzt genaue Kenntnis ihrer Eigenart, Leistungsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeiten voraus, damit dieses besonders wertvolle Kampfmittel nicht rasch abgenutzt oder zerschlagen wird.

2. Geländegängigkeit, Panzerschutz, Beweglichkeit und stete Feuerbereitschaft gestatten dem Sturmgeschütz, den Angriff der Infanterie zu begleiten und ihr eine ständige artilleristische Unterstützung auf wirksamste Kampferfernung zu geben. Sturmgeschütze verleihen dem Angriff der Infanterie Wucht und Schnelligkeit und geben ihr einen starken moralischen Rückhalt.

Unterstützung der Infanterie im Angriff ist daher die der Eigenart der Sturmgeschütze am meisten entsprechende Aufgabe.

Einsatz als Divisions-Artillerie oder in Zusammenarbeit mit Pz.-Kampfwagen entspricht nicht den taktischen und technischen Möglichkeiten der Waffe.

3. Das Sturmgeschütz ist besonders dazu befähigt, schnell mit guter Treffsicherheit und Wirkung feindliche Widerstandsnester und schwere Infanterie-Waffen niederzukämpfen oder Beobachtungsstellen und Waffen mit Nebelmunition zu blenden.

Im Kampf gegen gepanzerte Fahrzeuge können Sturmgeschütze leichte und mittlere Panzerkampfwagen erfolgreich bekämpfen.

4. Das Sturmgeschütz folgt der Infanterie von Schießstellung zu Schießstellung. Es feuert nur im Halten und nur aus offener, gegen Erd- und Luftbeobachtung möglichst versteckter Stellung, im direkten Richten.

Im Nahkampf ist es empfindlich, da es leicht verwundbare Seiten, oben offene Lücken, außerdem geringe Nahverteidigungsmöglichkeiten hat und nur in Fahrtrichtung feuern kann.

Es ist nicht in der Lage, allein selbständige Aufklärungs- und Kampfaufträge durchzuführen. Immer ist Schutz durch Infanterie erforderlich.

II. Gliederung der Sturmgeschütz-Abteilung und der Sturmgeschütz-Batterie.

5. Die Sturmgeschütz-Abteilung besteht aus dem Abteilungsstab mit Stabs-Batterie und 3 Sturmgeschütz-Batterien zu je 7 Geschützen (3 Züge zu je 2 Geschützen, 1 Geschütz für den Batterie-Führer). Die sonstige Gliederung ist der einer leichten Artillerie-Abteilung (mot.) ähnlich.

III. Grundsätze für den Einsatz.

Allgemeines:

6. Die Sturmgeschütz-Abteilungen gehören zur Heeres-Artillerie. Zum Einsatz werden sie in der Regel Infanterie-Divisionen oder Infanterie-Divisionen (mot.) unterstellt. Sie werden dann truppendienstlich durch den Artillerie-Führer der Divisionen betreut.
7. Die Sturmgeschütz-Abteilung ist ein Mittel in der Hand des Div.-Kdts., um die Angriffskraft seiner

Infanterie an entscheidender Stelle zu stärken. Ob er die Sturmgeschütz-Abteilung dabei geschlossen im Bereich eines Inf.-Rgts. einsetzt oder, was die Regel bildet, batterieweise auf die Rgter. aufteilt, hängt von Lage und Gelände ab.

Grundsätzlich ist der Sturmgeschütz-Verband dem Inf.-Kdr. zu unterstellen, dessen Truppe er unterstützen soll. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn Sturmgeschütze Voraus-Abteilungen, Vorhuten oder abgezweigten Kräften zugeteilt werden.

8. Die Zersplitterung der Sturmgeschütz-Einheiten in kleine Teile (Züge, einzelne Geschütze) beeinträchtigt die Feuerkraft und erleichtert die feindliche Abwehr. Unterstützung der Infanterie durch einzelne Züge ist daher auf die Ausnahmefälle zu beschränken, in denen eine Führung der geschlossenen Batterie durch den Batterie-Führer nicht möglich ist, z. B.: Stoßtruppunternehmen oder Einsatz in unübersichtlichem Gelände.

Einsatz einzelner Geschütze ist stets zu vermeiden, weil die Geschütze im Kampf gegenseitiger Feuerunterstützung und gegenseitiger Hilfe bei Geländeschwierigkeiten sowie bei Motor- und sonstigen Schäden bedürfen.

9. Aufgaben und Ziele, die durch die schweren Waffen der Infanterie oder durch die Artillerie bekämpft werden können, sind Sturmgeschützen nicht zuzuwenden. Ihnen fallen vornehmlich solche Ziele zu, die vor Beginn des Angriffs nicht erkannt sind oder die bei oder im Verlauf des Angriffs von

anderen Waffen nicht oder nicht schnell genug bekämpft werden können.

10. Einsatz von Sturmgeschützen ist besonders dann erfolgreich, wenn es gelingt, den Feind zu überraschen und ihn am rechtzeitigen Aufbau stärkerer Panzerabwehr zu hindern. Hierzu sind unauffällige Erkundung, gedeckte Annäherung und Bereitstellung, gedecktes Vorfahren in die Feuerstellung und überraschende Feuereröffnung notwendig.

11. Eingehende Besprechung über den beabsichtigten Kampfplan zwischen dem Führer der Infanterie und der Sturmgeschützeinheit ist vor der endgültigen Auftragserteilung notwendig.

Stets ist anzustreben, vor dem Einsatz ein möglichst klares Bild über den Feind, vor allem über Aufstellung seiner panzerbrechenden Waffen und Lage seiner Sperren (Minen), sowie über die Beschaffenheit des Geländes zu gewinnen. Überstürzter Einsatz ohne ausreichende Aufklärungs- und Erkundungsergebnisse kann den Erfolg des Angriffs in Frage stellen. Vorzeitiges Vorfahren in den Bereitstellungsraum und langes Warten setzt die Sturmgeschütze unnötigen Verlusten aus.

12. Nach Beendigung ihres Kampfauftrages sind Sturmgeschütze besonders in der Nacht, nicht zu Sicherungsaufgaben einzuteilen, sondern zur Wiederherstellung ihrer Kampfbereitschaft (Munitionierung, Tanken und Durchführung der notwendigen technischen Arbeiten) aus der vordersten Linie herauszuziehen.

13. Nach vier bis fünf Einsatztagen ist den Sturmgeschützeinheiten die nötige Arbeitszeit für die Wiederherstellung ihrer Einsatzbereitschaft zu geben. Läßt dies die Lage nicht zu, muß in Kauf genommen werden, daß Teile vorübergehend nicht einsatzbereit sind oder ganz ausfallen.

Für die Unterkunft sind den Sturmgeschützen möglichst Räume zuzuweisen, in denen unter Anlehnung an vorhandene Hallen und Maschinenräume die Instandsetzungsdienste ihre Arbeit leicht und schnell durchführen können.

Zusammenarbeit mit anderen Waffen; Zielübermittlung, Feuerleitung:

14. Die mit Sturmgeschützen zusammenarbeitende Truppe muß Bewegungen und Kampf der Geschütze in schwierigem und minenverseuchtem Gelände mit **allen Mitteln** unterstützen. Hierzu gehören Durchlotzen durch Gräben, Wasserläufe, versumpftes Gelände und durch Gassen in Minenfeldern. Zuteilung von Pionieren ist zweckmäßig. Diese sind, wenn möglich, mit Zeitvorsprung einzusetzen.

Aufgabe der Artillerie und der schweren Waffen ist es, Sturmgeschütze durch Niederhalten oder Zerschlagen der feindlichen panzerbrechenden Waffen zu unterstützen.

15. **Zielaufklärung und Zielanweisung** erfolgt in engster Zusammenarbeit mit der Infanterie.

Vor jedem Einsatz sind bei der Aussprache des Abteilungs- (Batterie-) Führers mit dem Rgts.- (Btlz.-) Führer die Ergebnisse der Spähtrupp- erkundung und der Geländebeobachtung für die beabsichtigte Kampfführung auszunutzen.

Während des Kampfes ist zwischen den Führern der Sturmgeschütze (Abtlgs.-, Batterie-, Zug-Führer) und den Führern der Infanterie (Rgts.-, Btlz.-, Komp.-, Zug-Führer) immer wieder engste Verbindung zu suchen und durch persönliche Aussprache, Melder der Infanterie oder Zeichen (z. B. Deut- schüsse der Infanterie in Zielrichtung) herzustellen. Entscheidend für den Erfolg ist die rasche und deut- liche Zielübermittlung an die Sturmgeschütze beson- ders gegen schwer sichtbare Ziele. Mot. Infanterie, Schützen und Kradschützen, die mit Winkertafeln für die Zusammenarbeit mit Panzern ausgerüstet sind, können diese auch für die Übermittlung von Zielen usw. an die Sturmgeschütze benutzen.

16. Die Möglichkeit einer **Feuerleitung** der Sturm- geschütze durch den Batterieführer ist vom Gelände, der Stärke und dem Verhalten des Gegners abhängig. Ist eine Zielanweisung durch den Batterie- führer infolge unübersichtlichen Geländes, breiter Gefechtsstreifen oder Auflösung des Gefechts in Einzelkampfhandlungen nicht möglich, so liegt die Feuerleitung **zeitweise** bei den Zugführern. Diese müssen dann unmittelbar mit den vordersten Zügen der Infanterie zusammenarbeiten. Zusammenfassen der Batterie durch den Batterieführer ist immer wieder anzustreben.

IV. Marsch.

17. Bei Unterstellung unter eine Division behält der Divisions-Kommandeur die Sturmgeschütz-Abteilung während des Marsches möglichst lange geschlossen in der Hand. Je nach Lage und Gelände, vor allem auch beim Marsch durch Wälder, kann er jedoch den Regimentmarschgruppen einzelne Sturmgeschütz- Batterien für den Marsch zuteilen. Der Batterie- führer befindet sich mit Teilen des Batterietrups meist beim Marschgruppenführer. Die Eingliederung einer Sturmgeschütz-Batterie weit vorn in der Vor- hut gewährleistet am besten das schnelle Brechen feindlichen Widerstandes. Hierbei ist die Zahl der mitgeführten Fahrzeuge möglichst gering zu halten.

18. Das durchschnittliche Marschtempo der Sturmgeschütze beträgt etwa 22 km/std. Sie können daher bei längeren Märschen weder im Schrittempo der In- fanterie noch im Marschtempo von mot. Einheiten fahren. Sie werden sich daher in der Regel in den Abständen zwischen den einzelnen Marschgruppen bzw. der Vorhut usw. sprungweise bewegen müssen.

19. Kriegsbrücken der Pioniere dürfen von Sturm- geschützen nur im Schrittempo (5 km/std), genau auf der Mitte der Bahn, möglichst ohne Lenk- bewegungen und Stöße, mit Abständen von min- destens 30 m überschritten werden. Die Brücken müssen eine Tragfähigkeit von 22 t besitzen. Früh- zeitige Verbindungsaufnahme der Führer der Sturm- geschützeinheiten mit den Brückenkommandanten ist notwendig.

V. Angriff.

20. Aufgabe der Sturmgeschütze ist es, in Zusammenarbeit mit den anderen Waffen den Einbruch der Infanterie in die feindliche Stellung und das Durchkämpfen in der Tiefe des Gefechtsfeldes zu unterstützen.
21. Der Abteilungs- bzw. der Batterieführer hat nach Eintreffen des Befehls der Division sofort persönliche Verbindung mit dem Führer des Inf.-Verbandes aufzunehmen, den er zu unterstützen hat. Auf Grund des Auftrags und nach eingehender Aussprache über Feindlage, Gelände, beabsichtigte Kampfführung der Infanterie, Aufgaben der schweren Waffen und der Artillerie usw. legt der Führer der Sturmgeschützeinheiten seinen Kampfplan fest.
Er gibt an seine Einheiten bzw. Züge engbegrenzte Kampfaufträge und zeigt, soweit möglich, die zu bekämpfenden Ziele im Gelände.
22. Das Vorbrechen zum Angriff erfolgt je nach Lage entweder unmittelbar aus dem Vormarsch heraus oder aus Lauerstellungen bzw. weiter rückwärts gelegenen Bereitstellungsräumen. In den beiden letzten Fällen sind gedeckte Anmarschwege nötig. Mit der vordersten Infanterie ist auch aus Lauerstellungen oder Bereitstellungsräumen engste Verbindung zu halten.
23. Beim Kampf gegen Bunker können Sturmgeschütze zur Bekämpfung der Scharten mit Panzergranaten eingesetzt werden. Kopplung mit Sturmpionieren mit Flammenwerfern ist in diesem Falle besonders wirksam. Erkundungen und Festlegung des Angriffsplanes sind gemeinsam durchzuführen.

VI. Verfolgung.

24. Bahnt sich die Verfolgung an, so halten sich die Sturmgeschütz-Batterien eng an die eigene Infanterie heran, um jeden auftauchenden Widerstand in geschlossenem Einsatz durch starkes Feuer sofort zu brechen.
25. Zuteilung von Sturmgeschütz-Batterien zu Verfolgungs-Abteilungen ist zweckmäßig, um erneutes Setzen des Gegners zu verhindern und die Verfolgung in Fluß zu halten.

VII. Verteidigung.

26. Angriffsweise Verwendung der Sturmgeschütze ist auch in der Abwehr Grundsat. Aufgabe der Sturmgeschütze in der Verteidigung ist die Unterstützung von Gegenstößen und Gegenangriffen.
27. Der Bereitstellungsraum ist, genügend weit von der S. A. L. abgesetzt, so zu wählen, daß die Sturmgeschützeinheiten in der Lage sind, an jeder Stelle des Abschnittes Angriffen und Einbrüchen in die S. A. L. blitzschnell zu begegnen.
28. Der Einsatz erfolgt nach den Grundsätzen für die Unterstützung eines Infanterie-Angriffs. Die Erkundungen sind möglichst frühzeitig mit den Führern der zum Gegenstoß oder Gegenangriff vorgesehenen Infanterie durchzuführen.

VIII. Abbrechen des Gefechts und Rückzug.

29. Durch ihre Panzerung, Geländegängigkeit und Schnelligkeit sind die Sturmgeschütze selbst bei enger Gefechtsberührung in der Lage, sich rasch vom Feinde zu lösen und sich schnell und weit abzusetzen. Sie können daher den Feind lange aufhalten und sich schnell vom Feinde lösen. Gegenüber gepanzertem Feind ist rechtzeitiger Aufbau eines starken Feuerchutes hinter panzersicheren Abschnitten geboten. Unterstellung von Sturmgeschützeinheiten unter die Nachtruppen kann in Frage kommen.

IX. Gefecht unter besonderen Verhältnissen.

30. Der Einsatz in Ortschaften und im Wald erfordert besonders starke infanteristische Absicherung, soweit nicht mangelnde Sicht, beschränktes Schussfeld und Gefährdung der eigenen Truppe die Verwendung von Sturmgeschützen überhaupt verbieten.

Für den Einsatz bei Dunkelheit sind Sturmgeschütze auf Grund ihres Aufbaus und ihrer Ausrüstung nicht geeignet.

31. **Ortsgefecht:** Beim Ortsgefecht unterstützen Sturmgeschütze oft zugweise den Stoßtrupp unterstellt, die Infanterie. Eingehende Aussprache, die die Durchführung des Unternehmens in allen Einzelheiten klärt, und häufige Zusammenarbeit mit dem gleichen Inf.-Verband sind für das Gelingen von Ortsgefechten von wesentlicher Bedeutung.

32. **Waldgefecht:** Die Sturmgeschütze überwachen Annäherung und Eindringen der Infanterie in den Wald. Im Wald können sie in der Regel die eigene Infanterie infolge des geringen Schwenkbereiches der Kanone und der erschwerten Beobachtungsverhältnisse nur wenig unterstützen, gefährden diese auch leicht durch vorzeitig an Ästen usw. Betonierende Geschosse. Beim Kampf gegen Stützpunkte in Wäldern sind besonders eingehende Erkundungen erforderlich.

33. **Einsatz im Winter:** Der Einsatz ist von den Gelände- und Schneeverhältnissen abhängig. Geringe Bodenfreiheit der Sturmgeschütze beschränkt ihre Verwendung meist auf die vorhandenen Straßen, an denen stets mit erhöhter Feindabwehr zu rechnen ist. Nur eine eingehende Vorbereitung und sorgfältiges Abschätzen des erwarteten Erfolges rechtfertigen daher ihren Einsatz.

X. Versorgung.

34. Die Sturmgeschütz-Abteilung führt als Heeresgruppe ihre volle erste Ausstattung an Munition, Betriebsstoff und Verpflegung mit. Versorgungseinheit, vor allem hinsichtlich der Afz.-Instandsetzung, ist die Abteilung.

35. Die Regelung der Versorgung der Abteilung, besonders mit Betriebsstoff, Munition und Panzerersatzteilen, ist bei der Unterstellung unter eine Division bei den oberen Kommando-Behörden (Korps, Armee) rechtzeitig zu beantragen.

36. Der Abteilungs-Kommandeur ist für die Versorgung der Abteilung und der einzelnen Batterien verantwortlich.

37. Jeder Sturmgeschütz-Batterie-, Zug- und Geschütz-Führer muß dauernd über die Versorgungslage seiner Einheit usw. im Bilde sein. Er ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten rechtzeitig Meldung zu erstatten und von sich aus für die Ergänzung von Munition, Betriebsstoff und Verpflegung zu sorgen.

Im Auftrage

Brand.

Zahlenangaben.

Gefechtsgewicht des Sturmgeschützes	22 t
Höchstgeschwindigkeit	
a) im Gelände	12 km/std
b) auf fester Straße	35 km/std
Durchschnittsgeschwindigkeit	22 km/std
Fahrbereich:	
Straße (unter normalen Verhältnissen)	150 km
Gelände	90 km
Kaliber der Kw. Kanone	7,5 cm
Größte Schußweite	6000 m
Normale Kampferfernung	zwischen 400—1200 m
Munitionsausstattung:	
je Geschütz 224 Schuß Sprenggranaten	} 300 Schuß
46 Schuß Panzergranaten	
30 Schuß Nebelgranaten	
Betriebsstoffverbrauch für eine Batterie	4000 l
(unter normalen Verhältnissen)	(100 km)
Erste Ausstattung mit Betriebsstoff = $3\frac{1}{2}$ Verbrauchsätze	
Marßlänge im Halten:	
Stab Sturmgeschütz-Abteilung (mot.)	250 m
Stabs-Batterie (mot.)	950 m
Sturmgeschütz-Batterie	1400 m

Besonderheiten des Wintereinsatzes von Sturmgeschützeinheiten.

1. Die Grundsätze für den Einsatz der Sturmgeschütze sind im Winter die gleichen wie im Sommer.
2. Die Einflüsse des Winters und die dadurch bedingte eingeschränkte Einsatzbereitschaft und Beweglichkeit erfordern bei der Vorbereitung des Einsatzes besondere Berücksichtigung.
Insbesondere sind notwendig:
Tarnanstrich mit weißer Ölfarbe.
Reichliche Ausstattung mit Schanzzeug, insbesondere Schneeschaufeln.
Vorbereitendes Wegebahnen mit Schneepflügen.
Bereitstellung von Trupps für Freischaukeln der Straße.
Sorgfältige Erkundung der Schneeverhältnisse.
3. Die Eigenart des Kampfes im Winter führt vornehmlich zu folgender Verwendung der Sturmgeschütze:
 - a) Gewalttame Erkundung unter Inf.-Schutz.
 - b) Angriff mit begrenztem Ziel.
 - c) Einsatz bei Gegenstößen.
 - d) Verteidigung von Ortschaften.
 - e) Sicherung von Kfz.-Geleitzügen.

Zu a): Der Einsatz erfolgt in der Regel entlang der Wege. Die Sturmgeschütze fahren — mindestens in Zugstärke — tief gestaffelt vor. Die Infanterie und Minensuchtrupps der Pioniere begleiten die Geschütze teils aufgesessen mit M.G., wobei das vorderste Geschütz meist unbesezt bleibt, teils auf Stiern. Aufgabe der 2. und 3. Geschütze ist es, dem vordersten Rücken und Seite freizuhalten.

Einzelne Mannschaften der begleitenden Infanterie oder der Pioniere sind einzuteilen, um unermutete Geländeschwierigkeiten (verwehte Löcher, Gräben usw.) durch Abtasten mit Stiftdöden ohne Teller rechtzeitig festzustellen. Bei wechselnder Schneehöhe ist es zweckmäßig, Spur zu fahren, wobei festgefahrene Geschütze durch die nachfolgenden nach hinten herausgezogen werden können.

Zu b): Der Angriff wird häufig von Ortschaft zu Ortschaft vorgetragen.

Die Sturmgeschütze begleiten entweder den Angriff auf den wenigen passierbaren Zufahrtswegen (Minengefahr) oder sie werden auf eigens dazu freigeschaufelten Bahnen auf Schutzweite (nicht über 2000 m) an die Ortschaft herangebracht, wobei das Einrücken in die Feuerstellung zweckmäßig beim Morgengrauen erfolgt.

Das Vorgehen der Infanterie erfolgt unter dem Feuerschutz der Sturmgeschütze, wobei die von der Infanterie freizuhaltenen Schutzbahnen vorher festzulegen sind. Ein Nachziehen ist meist erst nach Freischaukung der Zufahrtswegen möglich.

Beim Angriff gegen Waldstücke kann ähnlich verfahren werden.

Zu c): In der Verteidigung erfolgt wie im Sommer Einsatz als bewegliche Stoßreserve. Unterbringung in Wärmeständen schafft die Voraussetzung für schnelle Einsatzbereitschaft. Die Zufahrtswegen in die möglichen Einsatzräume sind sorgfältig zu erkunden und vom Schnee freizuhalten, so daß ein schnelles Eingreifen an gefährdeten Stellen erfolgen kann.

Zu d): Bei der Verteidigung von Ortschaften sind die Geschütze an geeigneten Stellen der Ortschaft gedeckt in Wärmeständen für die Unterstützung von Gegenstößen bereitzustellen. Die Wege zu den Ortsausgängen und besonders gefährdeten Stellen des Ortsrandes sind vom Schnee freizuhalten.

Zurückhalten einer Reserve an Geschützen ist anzustreben, da stets mit einem Angriff von verschiedenen Seiten zu rechnen ist.

Zu e): Bei Begleitung von Pkw.-Kolonnen durch von Banden gefährdetes Gebiet ist Vorfahrt zweier Sturmgeschütze, das zweite mit aufgefessener M. G.-Bedienung, zweckmäßig. Den Schluß der Kolonne bildet ein drittes Sturmgeschütz, dieses und weitere je nach Länge der Kolonne und Vorhandensein eingegliederte Geschütze ebenfalls mit aufgefessener M. G.-Bedienung.

Bei einem Überfall hat die Kolonne zu halten und die Kraftwagenfahrer als Schützen im Straßengraben in Stellung zu gehen.

Auf Nachtfahrten ist zu verzichten, da das Blickfeld des Sturmgeschützführers nicht ausreicht, um Schnee-Verwehungen und sonstige Geländeschwierigkeiten zu erkennen.

4. Die besonderen Schwierigkeiten des Winters dürfen nicht zu falschem Einsatz der Sturmgeschützeinheiten führen, insbesondere nicht

zu Einsatzaufgaben ohne Infanterieschutz, Versorgungsfahrten,

zum Einsatz von Einzelgeschützen (mindestens zugweiser Einsatz),

Abschleppen anderer Fahrzeuge und Heranziehen für Aufgaben, deren Lösung der Div.- und Heeresartillerie möglich sind.

5. Beim Zusammentreffen mit feindl. Panzern ist zu berücksichtigen, daß diese meist an Geländegängigkeit überlegen sind. Deshalb empfiehlt es sich oft, in der bestmöglichen Deckung in einer Lauerstellung das Herankommen des Gegners abzuwarten und ihm dadurch in der Feuerbereitschaft zuzukommen.

Im übrigen gelten in der Panzerbekämpfung die gleichen Grundsätze wie im Sommer (Zusammenarbeit mehrerer Sturmgeschütze, Abgewinnung der Flanken).

6. Flüsse und Seen bilden für Sturmgeschütze kein Hindernis, sobald die Eisdecke mindestens 60 cm beträgt.

Stets ist die größte Vorsicht geboten. Im allgemeinen ist die Eisfläche nicht von mehreren Geschützen an der gleichen Stelle zu überwinden, da das Eis durch das vorausgefahrenen Geschütz Risse bekommen kann. Steile Uferböschungen sind beim Hinabfahren und beim Herausfahren zu vermeiden, da bei einem Abrutschen nach vorn oder hinten durch die Wucht des Aufpralls die Eisdecke durchbrechen kann.

7. Alle Betreuungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Kampfkraft sind wichtig. Dazu gehören:

Häufige Ablösung der Sturmgeschützbedienungen, Unterbringung in Ortschaften mit ausreichenden Reparaturmöglichkeiten.

Die Versorgungsstaffel ist möglichst dicht hinter der Kampfstaffel unterzubringen. Sie umfaßt nur die notwendigsten Fahrzeuge für Zwecke der Versorgung und Instandsetzung. Sie sind Tag und Nacht fahrbereit zu halten (Wärmestände). Jedes nicht unbedingt gebrauchte Kfz. ist abzustellen und weiter rückwärts beim Troß geschützt unterzubringen.

Eine gründliche Bevorratung an Munition und Betriebsstoff ist notwendig. Anlage eines Zwischenstützpunktes hierfür zwischen Versorgungs- und Kampfstaffel kann zweckmäßig sein.

8. Weitere Angaben über Marsch, Bewaf., Unterkunft und Kraftfahrdienst sind im Taschenbuch für den Winterkrieg enthalten.

J. A.

Brand.

Merkblatt 27a/40
(Anhang 2 zur S. Dv. 1a
Seite 27a lfd. Nr. 40)

Oberkommando des Heeres
Generalstab des Heeres
General der Artillerie
Nr. 2800/42 (Ib)

Nur für den Dienstgebrauch

Merkblätter für Artillerie

Nr. 30

Auszüge aus Bekanntgaben artilleristischer
Art im S. B. Bl. und U. S. M. seit 1. 1. 41

Vom 12. 6. 42

Unveränderter Nachdruck

1943

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom April 1934, nach neuer Fassung § 99). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

SUPREME HEADQUARTERS
DOCUMENT CENTER
19 AVE D' IENA PARIS

den 12. 6. 42.

I. Gerät und Munition.

1. U. S. M. 41, Ziffer 570:

Eisenbereifte le. F. S. 18 hinter Kraftzug.

Die eisenbereifte le. F. S. 18 (Beisp.) kann mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/Std. hinter Kraftzug gefahren werden, da sie Achsfederung hat.

Die le. F. S. 18 (Beisp. u. Rzg.) kann hinter Kraftzug nur gefahren werden, wenn

- a) das Geschütz an seiner Probose mit der Anhängerkupplung des Zugwagens in drehbar angeordneten Kupplungskopf durch Steckbolzen mit Sicherung einwandfrei verbunden werden kann,
- b) der Abstand zwischen den Eisspornen an den Holmenden des Geschützes und dem Zugwagen so groß ist, daß sich das Geschütz beim Befahren von Kurven frei bewegen kann, ohne durch Teile des Zugwagens (z. B. Zughaken) behindert zu sein.

Erforderlichenfalls muß sich die Truppe durch selbstgefertigte Kupplungszwischenstücke helfen.

Auf Grund mehrfacher Anforderungen wird mitgeteilt, daß für die le. F. S. 18 (Beisp.), auch wenn sie Vorausabteilungen usw. zugeteilt werden sollen, nicht zugewiesen werden können:

- a) Anhänger (Fahrgestelle, Rollböcke),
- b) Räder mit Vollgummibereifung der le. F. S. 18 (Rzg.),
- c) Kraftzugprobojen.

2. U. S. M. 41, Ziffer 692:

Umlagern von f. 10 cm R. 18-Rohren in f. F. S. 18-Lafetten und umgekehrt.

Beim Umstellen von f. 10 cm R. 18 auf f. F. S. 18 und umgekehrt, sind außer Rohren, Messingen, Rücklaufmessern und unterschiedlichen Zubehör und Vorratsfächer auch die Aufsatztrommeln auszuwechseln. Da mehrfach festgestellt wurde, daß die Aufsatztrommeln nicht ausgetauscht wurden, sind sämtliche f. 10 cm R. 18 und f. F. S. 18 durch den Truppenmaterialverwalter auf richtige Aufsatztrommeln zu überprüfen. Die Aufsatzschützart, zu der die Aufsatztrommel gehört, steht am Ende der Meterteilung der Aufsatztrommel.

Falsche Aufsatztrommeln sind auszutauschen.

3. U. S. M. 41, Ziffer 233:

Ladungsraumfutter f. F. S. 18 (Merckbl. f. Art. Nr. 20, U. S. M. 40, Ziffer 174 u. U. S. M. 41, Ziffer 1017 für le. F. S. 18).

Vorstehende Formänderung ist durchzuführen, wenn

- a) die Kartuschhülsen beim Auswerfen klemmen, weil der vordere Hülsenrand beim Schuß in den Ausbrennungskanal gedrückt wird, oder
- b) die Bedienung bei geschlossenem Verschuß durch zurückschlagende Pulbergase und Stichflammen gefährdet wird, oder
- c) Verschuß und Bodenstück durch zurückschlagende Pulbergase und Stichflammen beschädigt werden.

Beim Feldheer sind solche f. F. S. 18-Rohre im zuständigen Artilleriepark auszutauschen. (Dabei dürfen die Rohrbücher und Aufnahmemerktafeln nicht vergessen werden!)



Beginnende Ausbrennungen sind in den Rohrbüchern mit Angabe des Datums einzutragen.

Sämtliche Rohre, die die Truppe umtauscht, werden vom D.R.G. untersucht. Es wird erwartet, daß in Zukunft nur Rohre ausgetauscht werden, die nicht mehr feldbrauchbar sind.

4. U. S. M. 41, Ziffer 175:

15 cm R. 18 und 15 cm R. 39, Verbrennungsraum.

Die Anseher für 15 cm R. 18 und 15 cm R. 39 sind vom Waffenmeister mit roten Marken zu versehen.

Die Marke auf der Anseherstange dient zu der mit S. Dv. 119/481, Seite 9, Abs. 15, vorgeschriebenen Überprüfung der Mindestlänge des Verbrennungsraumes (Geschoßboden-Ansatz an der vorderen Keillochfläche).

Hierzu ist ein Kanonier einzuteilen, der darauf achtet, ob beim Ansetzen der Geschosse die rote Marke auf der Anseherstange noch sichtbar ist oder nicht.

Ist die Marke noch zu sehen, so ist der Verbrennungsraum kleiner als vorgesehen. Das Geschöß darf dann nur mit kleiner Ladung verschossen werden, wenn die Gefechtslage und die Sicherheitsbestimmungen dies gestatten.

5. U. S. M. 41, Ziffer 361:

Mündungsbremse für Geschütze.

Um Geschütze mit Mündungsbremse ohne Abschrauben der Mündungsbremse behelfsmäßig justieren zu können, hat der Waffenmeister 5 mm von der Innentante der vorderen Bohrung der Mündungsbremse

bzw. des vorderen Einsatzringes auf der Stirnfläche der Mündungsbremse vier über Kreuz liegende Körnerpunkte von etwa 1 mm \varnothing einzuschlagen. Der Schnittpunkt des hiernach gespannten Fadenkreuzes muß durch die Mitte der Bohrung laufen. Zulässige Abweichung 0,3 mm.

6. U. S. M. 41, Ziffer 203:

Schießen mit kleiner Ladung der le. F. R. 18.

Beim Schießen mit kleiner Ladung der le. F. R. 18 ist mit starken V_0 -Schwankungen und folglich mit unvorhergesehenen Kurz- bzw. Weitschüssen zu rechnen.

Es wird daher angeordnet, daß die kleine Ladung der le. F. R. 18 ab sofort nur im beobachteten Schießen verwendet werden darf.

Die Grundstufen werden aus den oben angeführten Gründen nur für die mittlere und große Ladung der le. F. R. 18 erschossen.

7. U. S. M. 42, Ziffer 220:

Schießen mit Doppelzünder aus der 10 cm leichten Feldhaubitze 14/19 (t).

Die Bekanntgabe im Merkblatt für Artillerie Nr. 20 Ziffer 10 und U. S. M. 40, Ziffer 783, wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen, die in den Schußtafeln S. Dv. 119/421, S. Dv. 119/425 und S. Dv. 119/426 niedergelegt sind.

8. U. S. M. 41, Ziffer 283:

Schießen mit 10 cm Pzgr. rot.

Für Schießen mit 10 cm Pzgr. rot aus s. 10 cm R. 18 durfte bisher gem. Schußtafel, S. Dv. 119/412, nur die

mittlere Ladung verwendet werden. Die 10 cm Pzgr. rot darf aus der s. 10 cm R. 18 in Ausnahmefällen auch mit großer Ladung verschossen werden.

9. U. S. M. 41, Ziffer 627:

Schießen mit 10 cm Pzgr. und 10 cm Pzgr. rot aus s. 10 cm R. 18.

Merksblatt Nr. 10, Ziffer 1 ist zu streichen, dafür treten folgende Bestimmungen:

Neuere Versuchsergebnisse haben gezeigt, daß die Streuung aus stark belasteten s. 10 cm R. 18 nicht wesentlich schlechter ist als aus neuen Rohren. Infolgedessen dürfen 10 cm Pzgr. und 10 cm Pzgr. rot auch aus Rohren verschossen werden, die bereits mit 2000 Schuß belastet sind, sofern die Rohre für das Verschießen von 10cm Gr. 19 noch brauchbar sind.

10. U. S. M. 42, Ziffer 411:

Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit der s. 10 cm R. 18.

1. Jede Hülsenkartusche darf nur eine Grundladung haben. Vor jedem Schießen ist daher genauestens zu prüfen, daß sich in der Kartuschhülse keine angeklebte Grundladung befindet, sofern bereits eine Grundladung an der Teilkartusche 1 oder Sonderkartusche 3 angeheftet ist. In solchen Fällen ist die angeklebte Grundladung aus der Hülse zu entfernen.
2. Vor jedem Schießen mit großer Ladung sind bei großer Kälte mindestens 2 Schuß mit kleiner oder mittlerer Ladung zu verfeuern. Siehe auch U. S. M. 41, Ziffer 1264.

11. U. S. M. 42, Ziffer 489:

Einführung der panzerbrechenden Granate für 10,5 cm R. 331 (f).

Aus 10,5 cm R. 331 (f) — frz. Q 13 S — wird die 10 cm Gr. 39 rot Gl./B (f) verfeuert. Die 10 cm Gr. 39 rot Gl./B (f) ist durch Abdrehen des Führungsbandes auf 107,2 mm Ø aus der 10 cm Gr. 39 Gl. entstanden. Die Geschosse erhalten auf dem zylindrischen Teil bzw. Kopf ein Gl./B und f. auffschabloniert. Auf dem Boden ist auffschabloniert:

10cm Gr. 39 rot Gl./B (f).

Zu verschießen sind die 10 cm Gr. 39 rot Gl./B (f) mit mittlerer Ladung nach dem Anhang zur Schußtafel 119/408 Vorläufig. Die Angaben für die große Ladung folgen.

12. U. S. M. 41, Ziffer 864:

Verschuß deutscher Munition aus der s. F. S. 25 (t).

Der Verschuß deutscher Munition (Geschosse und Kartuschen) aus der s. F. S. 25 (t) ist verboten.

Nur die mit kleinem schwarzen „t“ gekennzeichneten
15 cm Gr. 19 Be und
15 cm Gr. 19 Nb

dürfen mit den für die s. F. S. 25 (t) zuständigen tschechischen Kartuschen aus diesem Geschütz nach S. Dv. 119/507 verfeuert werden.

13. U. S. M. 41, Ziffer 395:

Sichern von Bodenlochbüchse und Bodenzünder.

Vor dem Ansetzen der

- 15 cm Gr. 19 Be
- 15 cm Gr. 19 rot Be
- 21 cm Gr. 17 umg.
- 21 cm Gr. 18 Be

im Geschütz sind die Bodenlochbüchsen nochmals mit dem „Schlüssel für die Bodenlochbüchse M 56 × 3 mit Zünder“ nachzuziehen.

14. U. S. M. 41, Ziffer 971:

Munition für lg. 21 cm Mrs.

Das Verfeuern der 21 cm Gr. 17 und der 21 cm Gr. 17 umg. mit der 9. Ldg. wird infolge Auftretens von Rohrzerspringern verboten. Zum Erreichen größerer Schußweiten ist die 21 cm Gr. 18 oder 21 cm Gr. 18 Stg. nach der Schußtafel S. Dv. 119/552 zu verfeuern.

15. U. S. M. 41, Ziffer 1018:

Verhindern von Frühzerspringern bei der Art.Munition.

Frühzerspringer bei Granaten mit Aufschlagzündern können durch Beschädigung an der Zünder Spitze entstehen, wenn Abschlußplatte oder Bördelring fehlen, verbeult sind oder lose sitzen.

Zur Verminderung der Vorkommnisse ist die am Geschütz bereitgestellte Munition auf diese Fehler zu untersuchen, beschädigte zu kennzeichnen und an die Ausgabestelle zurückzugeben.

16. U. S. M. 41, Ziffer 341:

a) Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie.

Für das Erschießen der Grundstufen durch die leichten V_o-Meßtrupps sind grundsätzlich blindgeladene Geschosse mit Zünderersatzstück und schußtafelmäßigem Geschossgewicht und Geschützladungen aus Vergleichspulver zu verwenden.

Näheres über den Gebrauch des Vergleichspulvers siehe U. S. M. 41, Ziffer 341, und über die für Grundstufenbeschuß in Frage kommende Munition in der Anlage hierzu.

b) Soweit diese Munition nicht vorhanden ist, ist nach Schreiben Gen. d. Art. (I b) Nr. 1231/42 vom 13. 3. 1942 „Anweisung für V_o-Meßtrupps zur behelfsmäßigen Ermittlung der Grundstufen mit feldmäßig vorhandener Munition“ zu verfahren.

17. U. S. M. 41, Ziffer 694:

Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie.

Für die V_o-Schießen mit Spulen-Boulengé aus Geschützen der Artillerie sind wegen der magnetischen Eigenschaften des Geschossmaterials nur Geschosse aus Preßstahl oder Perlitguß zu verwenden.

18. U. S. M. 41, Ziffer 174:

21 cm Mrs. 18 Grundstufen.

Die in den Rohrbüchern eingetragenen Grundstufen für die 21 cm Gr. 18 gelten auch für die 21 cm Gr. 18 Be.

Die in den Grundstufen abgeleiteten Zusatzlibellenwerte sind jedoch für beide Granaten verschieden. Am Geschütz sind daher zwei Tafeln — eine für die 21 cm Gr. 18 und eine für die 21 cm Gr. 18 Be — zum Anschreiben der Zusatzlibellenwerte vorgesehen und auszufüllen.

19. U. S. M. 41, Ziffer 1129:

Grundstufen für 15,5 cm s. F. S. 17 (p) und 15,5 cm s. F. S. 414 (f).

Infolge der uneinheitlichen und unterschiedlichen Leistung der alten Beutepulver der 15,5 cm s. F. S. 17 (p) und 15,5 cm s. F. S. 414 (f) werden bei diesen Geschützen zunächst keine Grundstufen erschossen. Planschießen mit diesen Geschützen können daher nur dann durchgeführt werden, wenn die Truppe selbst (gem. U. S. M. 39, Ziffer 878) behelfsmäßig die Leistung der

Geschütze mit der für das Planschießen zu verwendenden Pulverlieferungen bestimmt. Sonst kann nur mit Beobachtung geschossen werden.

Sobald die alten Beutepulver aufgebraucht sind und die Truppe einheitlich die neuen Pulverlieferungen hat, können die Grundstufen durch die leichten Vo-Meßtrupps ermittelt und Planschießen durchgeführt werden.

II. Vorschriften und Schießbehelfe.

20. U. S. M. 41, Ziffer 1116:

Neuregelung des Vorschriftenwesens beim Feldheer.

Auf Grund seither gemachter Erfahrungen tritt in der Vorschriftenausstattung des Feldheeres ab 15. 12. 1941 nachstehende Regelung ein:

Das Kriegssoll an Vorschriften wird künftig in 3 Teile unterteilt:

- Teil A „Einsatz“
- Teil B „Vorübergehende Ruhezeit“
- Teil C „Längere Ausbildungszeit“

Teil A „Einsatz“ enthält nur Vorschriften, die die Truppe während der Kampfhandlungen unbedingt braucht.

Teil B „Vorübergehende Ruhezeit“ enthält die Vorschriften, die die Truppe bei kürzerer Ruhezeit — außer den beim Einsatz mitgeführten Vorschriften — benötigt.

Teil C „Längere Ausbildungszeit“ enthält alle Vorschriften, die bei längeren Ausbildungszeiten (Verlegung in das Heimatgebiet usw.) zusätzlich gebraucht werden.

21. U. S. M. 42, Ziffer 171:

Gerätebeschreibungen für Beutegeschütze, Aufbauanleitungen für Drehbettungen von Beutegeschützen bei der Seeres-Küstenartillerie.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß mit Beutegeschützen ausgerüstete Seeres-Küsten-Batterien noch nicht im Besitz der für ihr Gerät zuständigen Gerätebeschreibungen bzw. der Aufbauanleitungen für Drehbettungen dieser Geschütze sind.

Die mit der Aufstellung von Seeres-Küsten-Batterien betrauten W. Ados. sind angewiesen, auf die Zuteilung dieser Vorschriften, für die ihnen Verteiler vorliegt, ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei der Ausgabe neuer Gerätebeschreibungen erfolgt die Zuteilung durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen.

Zuständig je Batterie sind:

- je 3 Gerätebeschreibungen und
- je 3 Aufbauanleitungen für Drehbettungen.

Seeres-Küsten-Batterien, die nicht im Besitz der zuständigen Druckvorschriften sind, fordern diese sofort bei der nächstgelegenen Feldvorschriftenstelle (bei U. D. R. oder S. Gr. Ado.) an.

Jeder Einbau von Drehbettungen ohne die zuständige Aufbauanleitung ist unzulässig und kann nicht zu dem für die Gefechtsbereitschaft und dem taktischen Einsatz der Truppe notwendigen Ergebnis führen.

22. U. S. M. 41, Ziffer 1230:

Bezeichnung der Ladungen in den Kommandotafeln der Schußtafeln.

In einigen neueren Schußtafeln sind die Ladungen in den Kommandotafeln mit farbig übergedruckten Be-

zeichnungen versehen worden. Diese Kennzeichnung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da sie das schnelle Auffinden der Kommandoangaben wesentlich erleichtert. Alle Seiten der Kommandotafeln der älteren Schutztafeln sind deshalb behelfsmäßig mit Ladungsbezeichnung zu versehen.

23. S. B. Bl. 41, Teil B, Ziffer 253:

Aufbewahrung und Führung der Geschützunterlagen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß bei endgültiger Abgabe und bei Austausch von Geschützen die Rohr-, Lafettenbücher und Aufnahmemastafeln nicht mit abgegeben werden.

Die Nachforschungen nach ihrem Verbleib sind zeitraubend und verlaufen meistens ergebnislos. Da die in den Unterlagen vorhandenen Leistungsvermerke und die von der Truppe laufend zu machenden Belastungsangaben für die weitere Beurteilung und Verwendung des Geschützes wichtig sind, müssen die Bücher sorgfältig aufbewahrt und mit genauen Eintragungen versehen werden.

Bei endgültig ausscheidenden Geschützen (völlige Zerstörung durch Feindeinwirkung usw.) sind die Geschützunterlagen abzuschließen und an Chef S. Rüst u. B. d. E. — Wa A (Wa Prüf 4) abzuschicken.

24. S. B. Bl. 41, Teil C, Ziffer 421:

Planunterlagen 700 × 700 mm und 1000 × 1170 mm (Gitternetz).

Vorgedruckte Gitternetze dürfen auf Planunterlagen nicht aufgezo-gen werden. Es ist glattes Zeichenpapier aufzuziehen und anschließend das Gitternetz durch die Truppe einzuzichnen.

Folgende Bordrucke scheiden daher aus:

Gitternetz auf Zeichenpapier 1 : 25 000, 16 × 16 km, Bordruck Nr. 406.

Gitternetz auf Zeichenpapier 1 : 25 000, 25 × 25 km, Bordruck Nr. 407.

An Stelle der ausscheidenden Gitternetze wird in die Anlage für die Planunterlagen 700 × 700 mm und 1100 × 1170 mm glattes Zeichenpapier aufgenommen.

25. Deckblätter für Schießbehelfe.

a) „Angaben für Schießen bei ungewöhnlich tiefen und hohen Bodentemperaturen“.

Deckblätter hierzu, vom Januar 1942, sind bis jetzt für folgende Geschütze aufgestellt und an die Truppe ausgegeben worden:

- a) Geb. Gesch. 36: Deckbl. 17 (Anh. 2) zu S. Dv. 119/221
- b) le. F. S. 16: " 17 (" 5) " " 119/135
- c) le. F. S. 18: " 27 (" 7) " " 119/151
- d) f. 10 cm R. 18: " 47 (" 2) " " 119/411
- e) f. F. S. 18: " 48 (" 6) " " 119/511
- f) 15 cm R. 18: " 20 (" 2) " " 119/481
- g) 21 cm Mrs. 18: " 44 (" 1) " " 119/561

(Bekanntgabe zu Ziffer a), b) und f) in den A. S. M. 42, Ziffer 387, zu Ziffer c), d), e) und g) in den A. S. M. 42, Ziffer 184).

Nach Angabe der Inspektion der Artillerie werden weitere Deckblätter für sämtliche eingesezte deutsche und Beutegeschütze aufgestellt.

b) Geschosse mit FCS-Führung.

Verbesserungen beim Schießen mit F. S. Gr. FCS (Eisenführung): Für le. F. S. 16 siehe Deckblatt 22 vom März 42 (A. S. M. 1942, Ziff. 426); für le. F. S. 18 siehe Deckblatt 28 vom Febr. 1942 (A. S. M. 42, Ziff. 387); für f. F. S. 18 siehe Deckblätter 52—58 (z. Zt. im Druck). Sie werden den Heeresgruppen pauschal zur Verteilung übersandt.

Soweit andere Geschosarten mit Eisenführungsringen in den Nachschub kommen, werden die Verbesserungen beim Schießen durch Deckblätter zu den entsprechenden Schutztafeln — soweit nötig — in den U. S. M. bekanntgegeben.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß für einen Schießauftrag Hülsenkartuschen gleicher Fertigungsart (gleiche Kartuschhülsen, gleiche Pulverart und Pulverlieferung) und Geschosse mit gleichen Führungsbändern zu verwenden sind. Sonst entstehen unregelmäßige, größere Streuungen, durch die die schnelle Erfüllung des Schießauftrags in Frage gestellt wird.

- c) Schutztafel für die 10 cm Gr. 39 rot (Hohlladungsgeschos) aus der leichten Feldhaubitze 16.

Die zuständigen Schießunterlagen für 10 cm Gr. 39 rot Hl, die in erster Linie zur Bekämpfung feindlicher Panzerkampfwagen dienen, wurden in Form der Deckblätter 18 bis 20 zur Schutztafel der le. F. S. 16, S. Dv. 119/135, herausgegeben. (U. S. M. 42, Ziffer 410).

Soweit den Batterien mit le. F. S. 16 die Deckblätter für die zum Einlegen in das Gerät bestimmten Schutztafeln fehlen, sind sie durch die Batterien des Feldheeres beim zuständigen Versorgungsbezirk anzufordern.

- d) Gemäß Verfügung USA/In 4 Mun I Nr. 5036/42 g. vom 8. 5. 42 wird für die le. F. S. 18 ein verbesserter Ladungsaufbau mit Diglykolphpulver eingeführt. Zur Kennzeichnung gegenüber dem alten Ladungsaufbau erhalten die Kartuschdeckel und die Packgefäße ein „V“ (d. h. verbessert) schraffiert aufgedruckt.

Die Schutztafel S. Dv. 119/511 wird bezüglich des neuen Ladungsaufbaus und seiner Kennzeichnung (V) vervollständigt werden. Eine weitere Änderung dieser Schutztafel tritt nicht ein.

- e) Berichtigung zur S. Dv. 119/481, Anhang 2:

Auf Seite 182 u. 183 muß es in der Überschrift statt „15 cm R 18 und 15 cm R 39 mit 15 cm Gr. 19 rot Be“ heißen: mit 15 cm R. Gr. 18“.

26. Ausgabe von Merkblättern: Es sind erschienen bzw. verteilt worden:

- a) Merkblätter für Artillerie Nr. 11 „Schießen mit „Staffelgruppen“, „Staffellagen“, „Zuggruppen“ und „Staffelsalven“. Feuervereinigung beim beobachteten Schießen“ (Neudruck). Die Ausgabe vom Oktober 1939 ist zu vernichten.
- b) Merkblätter für Artillerie Nr. 22 „Schnellvermessung für Einsatz von Schallmeß- und Lichtmeß-Batterien im behelfsmäßigen Verfahren bei schlechten Vermessungsunterlagen“ (Neudruck). Die Ausgabe von Januar 1941 ist zu vernichten.
- c) Merkblätter für Artillerie Nr. 27 „Schießen mit Beobachtung aus der Luft“ (Neudruck). Es treten außer Kraft und sind zu vernichten:

Verfügung DRG/Gen. St. d. S./Gen. d. Luftw. Az. 34 d 10 Ia — op 1 — 640/41 geh. Gen. d. Art. Az. 89 Nr. 799/41 geh. Ib „Aufklärung von Artilleriezielen und Einschießen von Artillerie durch Aufklärungsfieger (H) und (Pz), die zur taktischen oder zur Gefechtsluftaufklärung eingesetzt sind“ vom 18. 3. 1941,

Merkblätter für Artillerie Nr. 27 — Ausgabe Februar 1941 —

Merkblätter für Artillerie Nr. 9 „Zusammenarbeit mit Fieger beim Schießen des schwersten Flachfeuers“ vom 23. 11. 1939.

- d) Merkblätter für Artillerie Nr. 29 „Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Verwendung der le. Beob. Abt. (mot.)“.
- e) Merkblätter für Artillerie Nr. 32 „Schießen und Feuerleitung mit gleichlaufenden Grundrichtungen nach Schnellvermessung im scharfen Schuß“.
- f) Merkblätter für Artillerie Nr. 33 „Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Verwendung der Seeres-Flak-Art.-Abteilungen (mot.)“.
- g) Merkblätter für Artillerie Nr. 34 „Richtlinien für den Einsatz der Sturmgeschütz-Einheiten“.
- h) Merkblätter für Artillerie Nr. 35 „Vorläufige Richtlinien für den Einsatz und die Verwendung des Ballonzuges der Richtmeßbatterie einer le. Beob. Abt.“

27. Berichtigung zu Merkblatt für Artillerie Nr. 5: Auf Seite 7 des Sammeldruckes Nr. 1—18 Zu a) 6. Zeile von oben:

Setze statt „ $r = 50\ 000$ und $h = 30\ 000$ “
„ $r = 30\ 000$ und $h = 50\ 000$ “.

28. Einführung des Vordruckes Nr. 430 (Schießspinne).

Es wird auf die Einführung dieses Vordruckes in Verbindung mit dem Merkblatt Nr. 32 hingewiesen. Die Aufnahme der Schießspinne erfolgt in den Sonder-satz 70 (Anlage A 5330) mit 30 Stück.

S. A.
Brand.